

2. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Haselau über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.24 folgende 2. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die verbindliche Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes durch privateigene Endgeräte. Die Entschädigung beträgt 85 €/Jahr. Die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vorgenannten Betrages. Darüber hinaus gehende, einmalige Zuschüsse werden nicht gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haselau, den 06.01.2025

(S)

Gez. Bröker

Bürgermeister